



# **Reglement**

**für die**

## **Benutzung der Werk- und Handarbeitsräume**

# Inhaltsverzeichnis

---

1.1	Grundsatz.....	3
1.2	Zuständigkeit.....	3
1.3	Reservation.....	3
1.4	Gebührenpflicht.....	3
1.5	Verrechnung.....	3
1.6	Bewilligungen.....	3
1.7	Abmelden von bewilligten Gesuchen.....	3
1.8	Übergabe und Abnahme.....	3
1.9	Sorgfaltspflicht und Beschädigungen.....	4
1.10	Schlüssel.....	4
1.11	Abfallbeseitigung.....	4
1.12	Haftung.....	4
1.13	Parkordnung.....	4
1.14	Restauration.....	4
1.15	Rauchverbot.....	4
1.16	Diebstähle.....	4
1.17	Beschwerden.....	4
1.18	Übertretungen.....	5
1.19	Feuerpolizeiliche Vorschriften.....	5
1.20	Inkrafttreten.....	5

## 1.1 Grundsatz

Die Werk- und Handarbeitsräume stehen vorrangig der Schule Weisslingen zur Verfügung. Soweit die Werk- und Handarbeitsräume nicht für schulische Belange benötigt werden, können sie zu den nachfolgenden Bestimmungen gemietet werden. Bei allen Fremdbelegungen hat der Schulbetrieb der Schule Weisslingen Vorrang. In einem Fall von Eigenbedarf wird der Mieter rechtzeitig informiert.

## 1.2 Zuständigkeit

Für alle in diesem Reglement behandelten Belange ist die Schulpflege Weisslingen zuständig.

## 1.3 Reservation

Ein schriftliches Gesuch für die Benutzung der Werk- und Handarbeitsräume, aus dem hervorgeht, für welchen Zweck die Werk- und Handarbeitsräume benutzt werden sollen, muss rechtzeitig und vor einer allfälligen öffentlichen Publikation der geplanten Benutzung bei der Schulverwaltung eingereicht werden.

Benutzungsgesuche können bei der Schulverwaltung bezogen werden oder von der Homepage der Schule Weisslingen ([www.schuleweisslingen.ch](http://www.schuleweisslingen.ch)) heruntergeladen werden.

Der Mieter erhält von der Schulverwaltung eine schriftliche Bestätigung. Ohne schriftliche Bestätigung dürfen die Werk- und Handarbeitsräume nicht benutzt werden. Eine Untervermietung ist nicht erlaubt.

## 1.4 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Werk- und Handarbeitsräume ist gebührenpflichtig. Massgebend ist die gültige Gebührenverordnung der Schule Weisslingen für die Benutzung der Schulanlagen.

## 1.5 Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt durch die Gemeinde nach Angaben der Schulverwaltung und unter Berücksichtigung allfälliger Beanstandungen.

## 1.6 Bewilligungen

Befristete Bewilligungen für die Benutzung der Werk- und Handarbeitsräume werden für längstens ein Jahr auf Ende eines Schuljahres erteilt.

Unbefristete Dauerbewilligungen für eine regelmässige Benutzung der Werk- und Handarbeitsräume werden für längstens ein Jahr erteilt. Danach verlängert sich die Bewilligung stillschweigend jeweils um ein Jahr, es sei denn, die Bewilligung wird von einer Partei mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende eines Schuljahres gekündigt.

## 1.7 Abmelden von bewilligten Gesuchen

Wird auf eine erteilte Bewilligung ganz und/oder auf einzelne Tage verzichtet, ist dies der Schulverwaltung schriftlich mitzuteilen. Bei Nichtabmeldung werden dem eingeschriebenen Mieter die Benutzungsgebühren entsprechend der Bewilligung in Rechnung gestellt.

## 1.8 Übergabe und Abnahme

Der Leiter Hausdienst leitet die Übergabe und Abnahme der gemieteten Räumlichkeiten. Für das Einrichten und das Zusammenräumen des Mobiliars ist der Benutzer verantwortlich. Die Werk- und Handarbeitsräume sind durch den Mieter nach Abschluss der Veranstaltung im Zustand der Übernahme zurückzugeben.

## 1.9 Sorgfaltspflicht und Beschädigungen

Die Werk- und Handarbeitsräume, wie deren Einrichtungen und Geräte sind mit der nötigen Sorgfalt zu benutzen und sauber zu halten.

Technische Einrichtungen dürfen nur nach erteilter Instruktion bedient werden. Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Leiters Hausdienst erfolgen. Nägel, Heftklammern, Schrauben und andere Befestigungsmittel dürfen weder an Einrichtungsgegenständen noch an Decken, Wänden oder Böden verwendet werden. Klebstreifen sind nach Gebrauch vollumfänglich zu entfernen.

Bei grober und/oder absichtlicher Verunreinigung oder im Wiederholungsfall können dem Mieter die Mehrkosten der Reinigung in Rechnung gestellt werden.

Allfällige, vom Leiter Hausdienst bei der Abnahme festgestellte Schäden an Mobilien oder Immobilien sind der Schulverwaltung sofort mündlich und vom Mieter unverzüglich in schriftlicher Form zu melden. Der Schulpflege/Schulverwaltung steht das Recht zu, vom Mieter Schadenersatz zu verlangen.

Die Beleuchtung und die Geräte sind nach Gebrauch wieder auszuschalten.

## 1.10 Schlüssel

Falls erforderlich erhält der Mieter für die Dauer der Belegung einen Schlüssel. Die Ausleihe erfolgt entsprechend dem Schlüsselreglement der Schule Weisslingen.

## 1.11 Abfallbeseitigung

Für die fachgerechte Entsorgung des Abfalls ist der Mieter zuständig. Die ortsüblichen Entsorgungsvorschriften sind einzuhalten. Zusätzliche Aufwendungen für Entsorgung oder Reinigung werden dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 1.12 Haftung

Jeder Mieter von Schulliegenschaften (Gebäude, Räume, Aussenplätze) benutzt diese auf eigene Gefahr. Die Gemeinde und die Schule Weisslingen lehnen jede Haftung für Unfälle, Schadenfälle und Diebstahl ab.

## 1.13 Parkordnung

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen der Schulanlage abzustellen. Die Zugangswege sind frei zu halten. Die Parzellen der Anwohner dürfen nicht belegt werden.

## 1.14 Restauration

Eine Restauration (Verpflegungs-Betrieb) kann nur in Absprache mit der Schulverwaltung erlaubt werden.

## 1.15 Rauchverbot

Auf dem ganzen Schulareal gilt ein striktes Rauchverbot.

## 1.16 Diebstähle

Für Diebstähle zum Nachteil des Mieters, wird von der Schule Weisslingen keine Haftung übernommen.

## 1.17 Beschwerden

Beschwerden sind an die Schulverwaltung zu richten.

**1.18 Übertretungen**

Bei Widerhandlungen gegen diese Benutzungsordnung oder gegen Anordnung verantwortlicher Instanzen, kann eine erteilte Bewilligung durch die Schulpflege Weisslingen wieder entzogen werden.

**1.19 Feuerpolizeiliche Vorschriften**

Den Anordnungen und Verfügungen der Feuerpolizei ist strikte Folge zu leisten. Alle als Notausgang bezeichneten Fluchtwege (Türen und Gänge) sind freizuhalten.

**1.20 Inkrafttreten**

Dieses Benutzungsreglement wurde von der Schulpflege am 25. Januar 2010 genehmigt. Alte Regelungen für die Benutzung der Werk- und Handarbeitsräume gelten als aufgehoben.

Schulpflege Weisslingen  
Präsidentin

Ressort Infrastruktur/Sicherheit

Claudia Bettosini

Roman Kruschwitz